

STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck vom 19. Februar 1992

mit eingearbeiteten Änderungen vom 13.11.1996, 19.09.2001,
30.01.2008 und 28.04.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.02.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze, Feuersicherheits- und Leitstellendienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck, nachfolgend Feuerwehr genannt, erhalten für Einsätze sowie für Feuersicherheitsdienst und Dienst in der Feuerwehrleitstelle auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen, beim Feuersicherheitsdienst und beim Dienst in der Feuerwehrleitstelle die Dauer des Dienstes am Einsatzort zugrunde zu legen. Die erste Stunde wird voll berechnet, ansonsten werden angefangene Stunden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Dauert der Einsatz mehr als vier Stunden, erhöht sich der Durchschnittssatz für die ersten vier Stunden um 4 € (Erfrischungszuschuss nach § 15 Abs. 1 Satz 4 Feuerweggesetz).
- (5) Je Einsatz werden als Aufwandsentschädigung für Hauptübungen und Hauptversammlungen höchstens 12,50 € und für Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse höchstens 10,50 € gewährt.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerweggesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7 € für die ersten drei Stunden und von 4 € für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 10,50 € je Stunde. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für mehrtägige Aus- und Fortbildungslehrgänge, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende je Tag zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klassen oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Feuerwehrkommandant		103 €
2. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten		34 €
3. Abteilungskommandant der Abteilung Kirchheim		52 €
4. Abteilungskommandanten der Abteilungen Jesingen, Lindorf, Nabern und Ötlingen sowie Stellvertreter des Abteilungskommandanten der Abteilung Kirchheim	je	26 €
5. Stellvertreter der unter Nr. 4 Genannten	je	13 €
6. Leiter des Spielmannszugs und Leiter der Jugendgruppen	je	21 €
7. Stellvertreter der unter Nr. 6 Genannten	je	11 €
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten – gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 – eine zusätzliche monatliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1.	Feuerwehrkommandant		77 €
2.	Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten		18 €
3.	Abteilungskommandant der Abteilung Kirchheim		26 €
4.	Abteilungskommandanten der Abteilungen Jesingen, Lindorf, Nabern und Ötlingen sowie Stellvertreter des Abteilungskommandanten der Abteilung Kirchheim	je	13 €
5.	Stellvertreter der unter Nr. 4 Genannten	je	8 €
6.	Leiter des Spielmannszugs und Leiter der Jugendgruppen	je	11 €
7.	Stellvertreter der unter Nr. 6 Genannten	je	6 €
8.	Leiter der Altersgruppen, Kassenverwalter und Schriftführer der Abteilungen Jesingen, Lindorf, Nabern und Ötlingen sowie der Schriftführer für die Gesamtfeuerwehr	je	16 €
9.	Kassenverwalter und Schriftführer der Abteilung Kirchheim	je	26 €
10.	Kleiderverwalter der Abteilung Kirchheim		26 €

- (3) Für die Pflege der Kameradschaft erhalten die Kameradschaftskassen für jeden Angehörigen der Feuerwehr eine jährliche Zuwendung von 36 €

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienstausschlag haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben einer Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 13 € je Stunde gewährt, höchstens jedoch 130 €.

§ 5

Ehrenaufgaben

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten nach Dienstzeiten von 25 und 40 Jahren und den folgenden vollen Jahrzehnten Ehrengaben von 6 € je Dienstjahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 12.09.1990 außer Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 21.02.1992

gez. Jakob
Oberbürgermeister

